



An das
Bundesministerium für Inneres
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7
1014 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:
2021-0.283.864 (VA/6100/V-1)

Datum:
6. Mai 2021

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2021-0.206.281

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff genannten Gesetzesvorhaben nimmt die Volksanwaltschaft Stellung wie folgt:

1. Als Begründung für das Vorhaben werden neben „internationalen Vorgaben“ auch „Vorkommnisse in den letzten Jahren rund um das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ (Erläuterungen S 1) angegeben. Hinsichtlich eines der „Vorkommnisse“, auf welche man sich hier offenbar bezieht, nämlich der Vorgangsweise des BVT (bzw des LVT Wien) im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am 2. November 2020 in Wien, läuft ein Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft.

Ein wesentlicher Punkt der volksanwaltschaftlichen Prüfung ist die Frage, weshalb das BVT (bzw das LVT Wien) nicht schon im (Spät-) Sommer 2020, als aus der Slowakei eingelangte Informationen auf eine Betätigung des späteren Attentäters im Sinne des § 278b StGB hindeuteten (so auch der Abschlussbericht der Untersuchungskommission vom 10. Feber 2021, S 19), einen Bericht an die Staatsanwaltschaft gemäß § 100 (2) Z 1 und 2

StPO erstattete. Angesichts der gegebenen Sachlage erschienen bei entsprechend zeitnaher interner Kommunikation im BVT/LVT Wien und Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft wirksame justizielle Maßnahmen gegen den späteren Attentäter (zB Anordnung der Festnahme gemäß § 170 [1] Z 4 StPO bzw in der Folge Untersuchungshaft) erwartbar.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben schafft durch die organisatorische Trennung zwischen Nachrichtendienst und Staatsschutz zusätzliches Potential für Kommunikations- und Koordinationsprobleme, insbesondere Zeitverzögerungen: Laut § 1 (2a) SNG in der vorgeschlagenen Fassung besteht der *„Verfassungsschutz [...] aus Staatsschutz und Nachrichtendienst. Der Staatsschutz umfasst den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen. Daneben kommt diesem die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit verfassungsgefährdenden Angriffen zu. Der Nachrichtendienst umfasst die Gewinnung und Analyse von Information für Zwecke des Abs. 2 sowie die erweiterte Gefahrenforschung.“*

Nach dem klaren Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung kommen somit nur dem Staatsschutz – und nicht (auch) dem Nachrichtendienst – die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung zu. Die Erläuterungen (S 2) gehen in dieselbe Richtung. Daraus könnte man ableiten, dass die für den Nachrichtendienst zuständige Organisationseinheit keine Pflichten gemäß § 98 ff StPO treffen, somit insbesondere auch keine Pflicht zur Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft selbst bei Verdacht auf schwerwiegende Straftaten. Diese Pflichten träfen nur die für den Staatsschutz zuständige Organisationseinheit; ob diese allerdings berichtsrelevante Informationen von der für den Nachrichtendienst zuständigen Organisationseinheit erhält, läge im – gesetzlich nicht klar determinierten – Ermessen der Letztgenannten und in weiterer Folge der *„Organisationseinheit“*, welche gemäß § 2 (1) S 2 SNG in der vorgeschlagenen Fassung *„als Informationsschnittstelle zur Koordinierung dieser beiden organisatorisch getrennten Aufgabenbereiche einzurichten ist“*.

Die Volksanwaltschaft übersieht keineswegs, dass das soeben entfaltete Auslegungsergebnis nicht zwingend ist. So könnte aus § 6 (1), (2) und (4) SNG in der vorgeschlagenen Fassung Gegenteiliges abgeleitet werden, zumal sich die modifizierte Berichtspflicht gemäß Abs 4 sowohl auf vom Nachrichtendienst (Abs 1) als auch vom Staatsschutz (Abs 2) gewonnene Informationen bezieht. Auch die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen (S 8) scheinen eine Anzeigepflicht auch für die für den Nachrichtendienst zuständige Organisationseinheit zu befürworten.

Der Umstand, dass man hinsichtlich der Berichtspflicht an die Staatsanwaltschaft unterschiedliche Auslegungsergebnisse erzielt, je nachdem, auf welche der im gegenständlichen Gesetzesvorschlag enthaltenen Bestimmungen man sich bezieht, zeigt aus Sicht der Volksanwaltschaft dringenden Klärungsbedarf. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Kooperation zwischen der neu zu schaffenden Direktion und der Justiz um einen für die Sicherheit Österreichs entscheidenden Bereich handelt. Die Volksanwaltschaft ersucht daher um gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass ausnahmslos jede auch im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Information, welche die Voraussetzungen der §§ 98 ff StPO erfüllt, die in diesen Bestimmungen normierte Kooperations- bzw Berichtspflicht der Direktion mit der bzw an die Justiz begründet. Gegen die Modifikation dieser Pflichten gemäß § 6 (4) SNG in der vorgeschlagenen Fassung hegt die Volksanwaltschaft jedoch keine Bedenken.

Weiters wäre im Verordnungs- bzw Erlass- und Weisungswege vorzusehen, dass sich die Kommunikation zwischen den betreffenden Organisationseinheiten möglichst rasch und effizient gestaltet.

2. Mit den vorgeschlagenen §§ 17a ff SNG wird mit nicht ganz unerheblichem Aufwand, einschließlich Änderungen der Bundesverfassung (vgl § 17a [4] SNG in der vorgeschlagenen Fassung), eine „*Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz*“ geschaffen, welcher die „*begleitende strukturelle Kontrolle der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3*“ obliegt (§ 17a [1] S 2 leg cit).

Sieht man genauer hin, erscheinen die Kontrollbefugnisse dieser Kommission jedoch geradezu vernachlässigbar: So besitzt sie gemäß § 17c (2) S 2 SNG in der vorgeschlagenen Fassung kein Auskunfts- bzw Akteneinsichtsrecht in bezug auf „*Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der jeweiligen Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde oder wenn überwiegende Interessen ausländischer Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entgegenstehen.*“ Der Zutritt zu Räumlichkeiten der Direktion ist nach S 3 leg cit nur zu gewähren, „*so weit dem keine überwiegenden Interessen ausländischer Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entgegenstehen.*“

Die Zwecke der Schaffung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (vgl insbesondere § 1 [2] und § 6 SNG in der vorgeschlagenen Fassung) bringen es jedoch mit sich, dass sich die Direktion hauptsächlich gerade mit den in § 17c (2) S 2 SNG beschriebenen

Informationen und Unterlagen befassen wird müssen. Somit wäre, träte diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung in Kraft, der Unabhängigen Kontrollkommission ausgerechnet die Kontrolle der gesetzlich vorgegebenen Haupttätigkeit der Direktion verwehrt.

Die uneingeschränkte Kontrolle der Tätigkeit der Direktion käme somit neben der Justiz bloß der Volksanwaltschaft zu, zumal die Art 148a ff B-VG durch das Gesetzesvorhaben nicht berührt werden, was die Volksanwaltschaft begrüßt. Die Volksanwaltschaft regt überdies an, die Rolle der geplanten Unabhängigen Kontrollkommission nochmals zu überdenken. Sollte man sich für ihre Einrichtung entscheiden, müsste ein klarer, uneingeschränkter Kontroll- und Aufgabenbereich vorgesehen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz e.h.